

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:  
Aufstellung Bebauungsplan „Poxau – Klosterhof III“**

## **BEKANNTMACHUNG**



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 15.09.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Poxau – Klosterhof III“ als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplans in Kraft.**

Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,86 ha und umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 56/44 der Gemarkung Poxau sowie die dazugehörige Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 56/43 der Gemarkung Poxau.

Das Baugebiet Poxau-Klosterhof soll durch Ringschluss erweitert werden. Ziel des Ringschlusses ist es, für die einheimische Bevölkerung Bauplätze sowie Mietswohnungen zur Verfügung zu stellen.

Jedermann kann die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Planzeichnung, Umweltbericht, Begründung sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 11 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter

[www.marklkofen.de](http://www.marklkofen.de) → Aktuelles → Bauleitplanung

→ Aufstellung Bebauungsplan "Poxau – Klosterhof III" digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel  
angeheftet am: 01.10.2026  
abgenommen am: 16.11.2026

Baumann, 1. Bürgermeisterin